



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. September 2013

Nummer 38

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>313</b>			
210 Öffentliche Bekanntmachung Zweite Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland	313			
211 2. Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl (Verbundschule Legden Rosendahl als Hauptschule mit Realschulzweig)	314			
212 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Don-				
			seler Feld“ im Bereich der Gemeinde Heek, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster	316
		213 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung		317
		214 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		317
		215 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		317

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 210 Öffentliche Bekanntmachung Zweite Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland

Bezirksregierung Münster  
32.01.01

Münster, den 13. September 2013

Der für das Münsterland geltende Regionalplan wird fortgeschrieben. Der Planentwurf umfasst die Gebiete der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.

Eine Umweltprüfung gemäß § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) i.V.m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde durchgeführt; ein Umweltbericht wurde erstellt.

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen haben in der Zeit vom 17. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011 erstmals zum Fortschreibungsentwurf des Regionalplans Münsterland in der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses vom 20. September 2010 Stellung bezogen. Nach Auswertung der vorgetragenen Stellungnahmen ist der Planentwurf von der Regionalplanungsbehörde überarbeitet und mit den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erörtert worden.

Daraufhin wurde der Fortschreibungsentwurf des Regionalplans Münsterland in der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses vom 20. September 2010 in Teilbereichen, die das gesamte Plangebiet betreffen, wesentlich im Sinne des § 13 Abs. 3 LPIG geändert.

Gem. § 13 Abs. 3 LPIG sind die wesentlichen Änderungen eines Planentwurfs erneut auszulegen; Stellungnahmen sind erneut einzuholen. Die Art und Dauer der Beteiligungsfrist kann verkürzt werden.

Gemäß § 10 ROG und § 13 LPIG wird hiermit die Öffentlichkeit von den wesentlichen Änderungen der Planunterlagen unterrichtet. Diese Änderungen betreffen in großem Umfang die textlichen und zeichnerischen Darstellungen zu den Kapiteln IV.4 (Bereiche für den Schutz der Natur) und IV.5 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung) des Planentwurfs sowie einzelne textliche Festlegungen in den Kapiteln II.1, II.3, III.1, III.3, IV.2, IV.3 und V.1. Die wesentlichen Textänderungen sind durch rote Schrift gekennzeichnet.

Darüber hinaus wird aus den offengelegten Unterlagen der aktuelle Planungsstand zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit ersichtlich.

Die öffentliche Auslegung der geänderten Planunterlagen erfolgt in der Zeit vom

**07. Oktober 2013 bis zum 6. November 2013**

zur Einsichtnahme bei

**a) der Regionalplanungsbehörde**

**Bezirksregierung Münster**, Domplatz 1-3,  
48143 Münster  
Zimmer 307

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr

Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Ansprechpartnerinnen:

Frau Bußmann, Tel.: 0251/411-1756, Frau Holtmann, 0251/411-1754

**b) der kreisfreien Stadt Münster und den Kreisen des Münsterlandes**

**Stadt Münster**, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster

Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss

Montag bis Mittwoch von 08:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr

Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Gottheil, Tel.: 0251/ 492-6195

Herr Krause-Kämereit: 0251/492-6111

**Kreis Borken**, Burloer Str. 93, 46325 Borken  
Zimmer 1447

Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 16:00 Uhr

Freitag von 07:30 bis 13:00 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Nattefort, Tel.: 02861/ 82-1447

**Kreis Coesfeld**, Kreishaus I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld  
Zimmer 144

Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Küppers, Tel.: 02541/18-9110

**Kreis Steinfurt**, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt  
Zimmer 785

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:30 Uhr

Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Ansprechpartner(in):

Herr Bücker, Tel.: 02551/69-2794

Frau Wiegers, Tel.: 02551/69-2743

**Kreis Warendorf**, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf  
Zimmer A 2.14

Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Terwey, Tel.: 02581/53-6140

Herr Müller, Tel.: 02581/53-6100

Die Verfahrensunterlagen stehen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (erreichbar unter [http://www.brms.nrw.de/startseite/Dez\\_32\\_Regionalplan-2012/Fortschreibung\\_Regionalplan/index.html](http://www.brms.nrw.de/startseite/Dez_32_Regionalplan-2012/Fortschreibung_Regionalplan/index.html)) zur Verfügung.

Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen zu den wesentlich geänderten Planunterlagen können bis einschließlich 06. November 2013 vorgebracht werden. Dies kann elektronisch über „Beteiligung-Online“ (erreichbar unter der o.a. Internetadresse) oder per E-Mail ([RegionalplanMSL@brms.nrw.de](mailto:RegionalplanMSL@brms.nrw.de)) erfolgen. Die Abgabe von Stellungnahmen per Briefpost ist zu richten an die Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, oder zur Niederschrift vorzubringen in der Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, nach tel. Anmeldung unter Tel.-Nr. 0251/411-1793 (Frau Goertz), 0251/411-1756 (Frau Bußmann) oder 0251/411-1795 (Herr Dr. Wolf).

Für die Abgabe der Online-Stellungnahme sind die Hilfe-Hinweise auf der angegebenen Internetseite zu beachten.

Auch bei den unter b) aufgeführten Behörden können Stellungnahmen abgegeben werden.

Anregungen, die schriftlich erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen. Im Rahmen der Abwägung werden **diejenigen Stellungnahmen berücksichtigt**, die sich auf wesentliche Änderungen beziehen und **bisher nicht vorgetragene, neue Anregungen und Bedenken** beinhalten. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sollten möglichst konkrete Formulierungen enthalten (Angabe des entsprechenden Bezugs, Seite, Absatz, Zeile). Bei Anregungen, die sich auf die zeichnerische Darstellung beziehen, sollte außerdem die konkrete Fläche benannt werden.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung zu berücksichtigen. Ein gesonderter Bescheid dazu erfolgt nicht. Der Regionalrat ist über die aus der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im weiteren Verfahren zu informieren.

Nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens wird der fortgeschriebene Regionalplan vom Regionalrat aufgestellt und anschließend der Landesplanungsbehörde zur Rechtsprüfung angezeigt. Der fortgeschriebene Regionalplan erhält Rechtskraft mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW). Er kann dann bei der Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, eingesehen werden.

Münster, den 13. September 2013

Im Auftrag  
gez. Gregor Lange  
Regionalplaner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 313-314

**211 2. Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl (Verbundschule Legden Rosendahl als Hauptschule mit Realschulzweig)**

**Präambel**

Aufgrund

- des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung
- der Nr. 4 der Übergangsvorschriften zu Artikel 2 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 25. Oktober 2011
- der §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl am 13.06.2013 mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung (§ 10 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung) folgende Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl vom 20.04.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung erhält die Überschrift „Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl“.

**Artikel 2**

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Legden und die Gemeinde Rosendahl schließen sich auf freiwilliger Basis gem. § 78 Abs. 8 SchulG zu einem Schulverband als Zweckverband zusammen. Dieser Zweckverband (Verband) wird Träger einer gemeinsamen Schule im organisatorischen Zusammenschluss. Mitglieder dieses Verbandes sind die Gemeinden Legden und Rosendahl.

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Er hat seinen Sitz in Rosendahl.

Im § 4 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

- (3) Die Verbundschule Legden Rosendahl wird mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 in eine Sekundarschule umgewandelt.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

§ 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die Gemeinden Legden und Rosendahl sind jeweils eigenständig dafür verantwortlich, dass die Schülerbeförderung für die aus ihrem Gemeindegebiet stammenden Schüler mit möglichst kurzen Warte- und Fahrzeiten sichergestellt ist. Die Kosten der Schülerbeförderung werden von der jeweiligen Verbandsgemeinschaft für ihre Schüler direkt getragen und nicht über die Verbandsumlage abgerechnet.

§ 5 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

- (10) Die Anlage 1 zu dieser Satzung stellt dar, welche Kosten für den geordneten Schulbetrieb
  - a) von jeder Verbandsgemeinschaft direkt und ohne Weiterleitung an den Zweckverband
  - b) von jeder Verbandsgemeinschaft zwar direkt, aber mit Weiterverrechnungsmöglichkeit an den Zweckverband
  - c) vom Zweckverband getragen werden.

**Artikel 3**

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, weil sie bei der ersten Verhandlung nicht beschlussfähig war, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Bürgermeister oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der Allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Gemeinde Legden und der Gemeinde Rosendahl gewählt. Die Wahlzeit ist identisch mit der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch einen von der Zweckverbandsgemeinschaft für die Dauer der jeweiligen Amtszeit zu wählenden Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern der Verbandsversammlung, wovon je fünf aus der Gemeinde Legden und der Gemeinde Rosendahl kommen. Für jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein Stellvertreter aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung für den Verhinderungsfall zu bestellen.

§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Umlage ist von den Gemeinden Legden und Rosendahl anteilig entsprechend dem Verhältnis der Schülerzahlen aus den Gemeinden Legden und Rosendahl nach dem Stichtag der Schulstatistik von Oktober des jeweiligen Vorjahres zu tragen. Sofern im Einzelfall Schüler außerhalb der beiden Verbandsgemeinschaften die Schule besuchen, bleiben diese Schüler bei der Berechnung der Verbandsumlage unberücksichtigt.

§ 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Schlüsselzuweisungsanteil gemäß dem Schüleransatz der Verbandsgemeinschaften für Schülerinnen und Schüler der Schule fließt den Verbandsgemeinschaften zu und dient zur anteiligen Finanzierung der Zweckverbandsumlage.

**Artikel 4**

Diese Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

**Genehmigung**

Gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich hiermit im Einvernehmen mit dem Landrat

des Kreises Borken als untere staatliche Verwaltungsbehörde die 2. Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl vom 20.04.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009, beschlossen von der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl am 13.06.2013.

Münster, den 11. September 2013

Bezirksregierung Münster  
48.02.01.01-411 u. 510

Im Auftrag



Kock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 314-316

**212 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Donseler Feld“ im Bereich der Gemeinde Heek, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster**

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 **Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG** i.V.m. § 42e Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit §§ 23, 32 und 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**BNatSchG**) in der Fassung vom 06.06.2013 (BGBl. I, S. 1482),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765), und

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

wird verordnet:

**§ 1**

**Gegenstand der Verordnung**

- (1) Das in § 2 Nr. 1 näher bezeichnete Gebiet wird ab dem 10. Oktober 2013 zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
  - zum Schutz und zur Entwicklung der an diese Lebensräume angepassten Lebensgemeinschaf-

ten von zum Teil stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten;

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen;
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit des Naturschutzgebietes.

**§ 2**

**Örtlicher Geltungsbereich**

Die einstweilige Sicherstellung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Donseler Feld“ umfasst die Grundstücke, die mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Donseler Feld“, Gemeinde Heek, Kreis Borken, als Naturschutzgebiet vom 30.09.1993, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40 für den Regierungsbezirk Münster vom 09.10.1993, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

**§ 3**

**Inhalt des Schutzes**

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten.

**§ 4**

**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt bleiben die in der o.g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

**§ 5**

**Befreiungen**

Befreiungen können im Umfang der o.g. Verordnung nach den Regelungen des § 67 BNatSchG zugelassen werden.

**§ 6**

**Bußgeld- und Strafvorschriften**

- Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 9.09.2013

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-004-BOR/2008.0058



Prof. Dr. Reinhard Klenke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 316-317

**213 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung**

Die RAG Deutsche Steinkohle AG, Shamrockring 1, 44623 Herne, hat mit Schreiben vom 05.11.2012 die Genehmigung zum Weiterbetrieb der bisher unter Bergrecht stehenden Oberleitungsanlage am Übergabebahnhof Gladbeck beantragt, da diese Oberleitung weiterhin erforderlich ist, um den Zu- und Abgang der E-Loks zum Werkstattbereich und Lokschuppen zu ermöglichen.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Bauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 10.09.2013

Bezirksregierung Münster  
Az. 25.17.01.04 (14/2012)

Im Auftrag  
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 317

**214 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0008/13/0404P1

45699 Herten, den 09.09.2013

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinerieanlage auf dem Betriebsgrundstück Pawiker

Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Lagerfläche für Produktionshilfsstoffe.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Baal

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 317

**215 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Bürgermeister der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, hat mit Schreiben vom 01.07.2013 die UVP-Vorprüfungsunterlagen für das Vorhaben Errichtung einer Hochwasserschutzanlage für die Ems am Betriebsgelände "An den Klärteichen" in Emsdetten eingereicht. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässer Ausbau nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), für welches zu prüfen war, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung besteht.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.13 „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“ zuzurechnen.

Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vom Bürgermeister der Stadt Emsdetten vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die Vorprüfunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, zugänglich.

Münster, den 11.09.2013

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.01.01-014

Im Auftrag  
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 317-318



## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster